

Klageberechtigung der in Oesterreich registrierten französischen Unternehmungen während der Kriegszeit.

Beim Wiener Handelsgerichte hatte die „Eclair, französische Film- und Kinematographen-Gesellschaft m. b. H. in Wien“ gegen eine Wiener Firma eine Klage auf Zahlung des Fakturenpreises für gelieferte Filme eingebracht und sich hierbei auf den Standpunkt gestellt, sie sei, da sie in Wien registriert sei und hier einen Geschäftsführer habe, nicht identisch mit dem französischen Unternehmen in Paris. Die geklagte Firma machte dagegen geltend, es handle sich um ein französisches Unternehmen, da die beiden Gesellschafter Pariser seien und in Paris wohnen. Das Handelsgericht wies die Klage als derzeit zu einer gerichtlichen Verfügung nicht geeignet von Amts wegen zurück, weil nach dem Registerakte des Handelsgerichtes die Gesellschaft m. b. H. aus zwei in Paris wohnhaften Gesellschaftern bestehe und demnach ein französisches Unternehmen bilde, dessen Betrieb in der Verwertung von Filmen und Apparaten sowohl der Erzeugnisse der „Eclair, französische Film- und Kinematographen-Gesellschaft in Paris“, als auch fremder Erzeugnisse bestehe. Da das Zahlungsverbot auf den gegenständlichen Anspruch Anwendung finde, könne derselbe derzeit nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Dem dagegen von dem Vertreter der klägerischen Firma eingebrachten Rekurse hat das Wiener Oberlandesgericht Folge gegeben und dem Handelsgerichte die Durchführung des Verfahrens aufgetragen. In der Begründung wird hervorgehoben, daß eine derartige, in Oesterreich registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht als identisch mit ihren im Auslande wohnenden Gesellschaftern, und zwar weder in wissenschaftlicher noch rechtlicher Beziehung angesehen werden könne. Es sei daher ihr Recht, bei einem österreichischen Gericht zu klagen, durch die gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse nicht beschränkt. In dem dagegen an den Obersten Gerichtshof eingebrachten Revisionsrekurse der beklagten Wiener Firma wurde geltend gemacht, es müsse „als der größte Widerspruch erscheinen, daß es während eines so wütenden Weltkrieges, wie wir ihn jetzt erleben, möglich sein soll, daß Oesterreicher draußen im Felde sich gegen den Feind wehren, daß aber hier in der Stadt österreichische Richter die Interessen des Feindes schützen.“

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse keine Folge gegeben und damit ist prinzipiell das Klagerrecht der in Oesterreich registrierten französischen (und der aus anderen feindlichen Ländern stammenden) Firmen entschieden. In der Begründung wird hervorgehoben, daß auf die Verordnung über das Zahlungsverbot an französische Staatsangehörige derzeit nicht einzugehen war, da dieses Verbot nur das Abfließen von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln an das feindliche Ausland verhindern wolle, nicht aber das Klagerrecht als solches.